Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für kleine Aktionen und Maßnahmen in der Gebietskulisse "Innenstadt – Beresinchen" aus Mitteln des Bund–Länder-Programms "Soziale Stadt" in der Stadt Frankfurt (Oder)

- Richtlinie Quartiersfonds -

1. Vorbemerkung

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert gemäß Förderrichtlinie`99 zur Stadterneuerung sowie Ergänzungserlass für das Programm "Maßnahmen der sozialen Stadt" kleine Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtteillebens in dem Gebiet "Innenstadt – Beresinchen".-

2. Zweck der Zuwendung

Die Förderung kleiner Maßnahmen zielt auf

- die Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote im Stadtteil;
- die Stärkung von Vereinsleben und Nachbarschaften;
- Aktivierung der Bewohnerselbsthilfe und Eigenverantwortung;
- Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das festgelegte Fördergebiet "Innenstadt – Beresinchen" im Bund-Länder-Programm "Maßnahmen der sozialen Stadt" (Anlage 1: Karte "Räumlicher Geltungsbereich")

4. Zuwendungsfähige Maßnahmen

- 4.1. Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtteillebens. Dazu gehören beispielsweise:
 - Bürger-, Quartiers- und Straßenfeste;
 - Kultur- und Sportveranstaltungen;
 - Kleinkunst (z. B. Schülerbands, Laientheater, Sommerworkshops);
 - gebietsbezogene Vereinsaktivitäten;
 - Sozialarbeit im Gebiet, wie Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, aber auch generationsübergreifende Projekte (z. B. gemeinsame Exkursionen, Ferienaktionen, Wettbewerbe von Mietergemeinschaften).
- 4.2. Gefördert werden können beispielsweise Sach- bzw. Materialkosten, Kosten für Raumund Gerätemieten sowie, wenn spezielle Fachkenntnisse und Qualifikationen nötig sind, notwendige Fremdvergaben. Nicht gefördert werden baulich investive Maßnahmen.

4.3. Nicht förderfähig sind:

- Personal- und Betriebskosten des Zuwendungsempfängers
- Kosten für Rechts-, und Steuerberatung, Marklergebühren und Finanzierungskosten;
- Gebühren, die der Antragsteller zu entrichten hat;
- Ausgaben, die bereits durch anderweitige Einnahmen finanziert werden können;
- Maßnahmen, die nicht den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Soziale Stadt-Gebiet "Innenstadt Beresinchen" entsprechen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Antragsteller können sein:
 - eine von der Bewohnergemeinschaft dazu bestimmte Person;
 - Eigentümer, Verfügungsberechtigte;
 - Vereine, Bürgerinitiativen, Verbände;
 - Organisierte Gruppen, wie Kinder- und Schülergruppen, Jugendklubs, Seniorenclubs.
- 5.2. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel öffentliche Kultur- und Sozialeinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.
- 5.3. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Sachmittel orientiert sich an ihrer durchschnittlichen Nutzungsdauer. Der Antragsteller hat gegenüber der Stadt zu erklären, dass die Sachmittel nur für die bezweckte Nutzung eingesetzt werden.
- 5.4. Die Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine Finanzierung durch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts oder andere Dritte nicht möglich ist. Antragsteller haben zu bestätigen, dass sie sich um die Beteiligung Dritter an der Bereitstellung und/oder Finanzierung der erforderlichen Sachmittel bzw. des erforderlichen Personals sowie der Übernahme sonstiger Aufwendungen bemüht haben.

6. Höhe der Zuwendung

- 6.1. Der Fördersatz beträgt 100% des Maßnahmenumfangs, höchstens jedoch 255 Euro.
- 6.2. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist ein prüffähiger Nachweis zu führen.

7. Verfahren

7.1. Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung und Durchführung erfolgt über das Quartiersmanagement.

- 7.2. Ein formloser Antrag ist schriftlich, im Büro des Quartiersmanagements im Mehrgenerationenhaus "Mikado" in der Fr.-Mehring-Straße 20, in 15230 Frankfurt (Oder) zu stellen. Dabei ist die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme darzustellen.
- 7.3. Die Bewilligung erfolgt durch das Quartiersmanagement Stiftung SPI, Fr.-Mehring-Str. 20, 15230 Frankfurt (Oder) nach Abstimmung mit der Stadt Frankfurt (Oder).
- 7.4. Nach schriftlicher Antragsbewilligung erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage Originalbelege, Rechnungen und Übergabe der Dokumentation gem. Pkt. 7.8 der Maßnahme. Die Rechnungslegung hat spätestens zwei Monate nach Fertigstellung/ Abschluss der Maßnahme zu erfolgen.
- 7.5. Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Fördermittel.
- 7.6. Änderungen bei bewilligten Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 7.7. Der Förderempfänger verpflichtet sich, auf Anforderung den Mitarbeitern der Stadt Frankfurt (Oder), des Landes Brandenburg oder des Quartiersmanagers über förderrelevante Sachverhalte Auskunft zu erteilen und die Prüfung der Maßnahmen zuzulassen.
- 7.8. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die geförderten Maßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren (Fotos, Videos, Bericht) und diese nach Abschluss dem Quartiersmanagement für Veröffentlichungen im Rahmen des Förderprogramms "Maßnahmen der sozialen Stadt" zur Verfügung zu stellen.
- 7.9. Mit Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Erhalt der Vereinbarung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn wird bereits das Datum der Auftragsvergabe gewertet.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1. Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falsche Angaben wird die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Zuschusses, widerrufen.
- 8.2. Zu unrecht ausgezahlte Beträge werden im Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und in dieser Höhe vom Förderungsempfänger zurückzuzahlen.
- 8.3. Die Richtlinie tritt mit Unterschrift in Kraft.

Frankfurt (Oder), . .2009